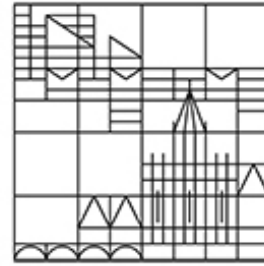


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 3/2013

Vom 18. Januar 2013

**Erste Satzung zur Änderung der
Grundordnung der Universität Konstanz**

Erste Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Konstanz

vom 18. Januar 2013

Der Senat der Universität Konstanz hat gemäß § 8 Abs. 4 i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 Landeshochschulgesetz (LHG) am 18. Juli 2012 sowie am 30. November 2012 durch Eilentscheidung des Rektors die nachfolgende Änderung der Grundordnung der Universität Konstanz beschlossen. Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2012 sowie zur Eilentscheidung des Rektors im Umlaufverfahren gem. § 20 Abs. 1 Satz 3 Nr. 13 LHG Stellung genommen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat gem. § 8 Abs. 4 LHG seine Zustimmung zu der Änderungssatzung mit Schreiben vom 27. Dezember 2012, Az.: 41-7323.1-105/4/1 und vom 17. Januar 2013, Az. 41-7323.1-105/4/2, erteilt.

Artikel 1

Die Grundordnung der Universität Konstanz in der Fassung vom 10.08.2011 wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Überschrift von § 13 in „Mitglieder und Angehörige der Universität“ geändert.
2. In § 6 Absatz 1 werden die Worte „Der Senat ist zuständig für die“ durch folgende Formulierung ersetzt:
„Der Senat entscheidet in Angelegenheiten von Forschung, Kunstausbübung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Studium und Weiterbildung, soweit diese nicht durch Gesetz einem anderen zentralen Organ oder den Sektionen zugewiesen sind. Der Senat ist insbesondere zuständig für die“
3. In § 6 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Graduiertenschule“ jeweils durch das Wort „Graduiertenschulen“ ersetzt.
4. In § 8 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Das Rektorat entscheidet mit einer Vertretung der Studierenden über die Verwendung von *Qualitätssicherungsmitteln nach § 3 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Qualitätssicherungsgesetz. Die Vertretung der Studierenden setzt sich wie folgt zusammen:
 1. Bei Mitteln für zentral finanzierte Maßnahmen aus sechs von den studentischen Mitgliedern des Senats bestellten Studierenden,
 2. bei Mitteln der Fachbereiche aus vier Studierenden, die auf Vorschlag der Studierendenvertreter im Fachbereichsrat von den studentischen Mitgliedern des Sektionsrats bestellt werden,
 3. bei Mitteln der Sektion durch die studentischen Mitglieder des Sektionsrats.Für das Erreichen des Einvernehmens muss mehr als die Hälfte der anwesenden Studierenden zustimmen. Die Amtszeit der Mitglieder der Studierendenvertretung beträgt ein Jahr, soweit sich diese nicht aus ihrer Mitgliedschaft im Sektionsrat ergibt.“

5. In § 9 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Universität“ die Worte „und in strategischen Fragen der Nachwuchsförderung“ eingefügt.
6. In § 9 Absatz 2 Nummer 2 a) wird das Wort „neun“ durch das Wort „zehn“ und die Worte „der Graduiertenschule“ durch die Worte „den Graduiertenschulen“ ersetzt.
7. § 9 Absatz 2 Nr. 2 b) wird wie folgt gefasst: „je ein/e akademische/r Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin oder andere vergleichbare nicht nur vorübergehend wissenschaftlich tätige Person jeder Sektion“.
8. § 9 Absatz 2 Nr. 2 c) wird wie folgt gefasst: „je eine eingeschriebene studierende bzw. promovierende Person jeder Sektion“.
9. § 10 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Bei der Erarbeitung von Vorschlägen für die Verwendung von Qualitätssicherungsmitteln nach § 1 Qualitätssicherungsgesetz treten drei weitere Studierende stimmberechtigt hinzu. Für deren Bestellung und Amtszeit gilt Abs. 2 entsprechend.“
10. In § 11 Absatz 2 Nr. 2 a) wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
11. § 11 Absatz 2 Nr. 2 b) wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
12. In § 11 Absatz 2 Nr. 2 c) wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
13. In § 13 wird die Überschrift wie folgt gefasst: „Mitglieder und Angehörige der Universität“.
14. In § 13 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 „(4) Ehemalige Mitglieder und Angehörige sind weitere Angehörige im Sinne des § 9 Abs. 4 LHG.“
15. In § 17 Absatz 3 wird folgender Satz 5 angefügt: „Im Fall der Entwicklung oder Behandlung eines Lehramtsstudiengangs soll ein/e Lehramtsstudierende/r beratend hinzu gezogen werden.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 18. Januar 2013

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger

- Rektor –